

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsi-
dium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 03/2020
(24. Februar 2020)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur
Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien
(DHBW GremienWahlO)**

Vom 12. Juni 2019

Aufgrund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat dieser Satzung am 24. Februar 2020 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderung des § 1 Geltungsbereich	3
Nr. 2	Änderung des § 2 Begriffsbestimmungen	3
Nr. 3	Änderung des § 3 Wahlmitglieder in den Gremien, Amtszeit	3
Nr. 4	Änderung des § 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern	3
Nr. 5	Änderung des § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	3
Nr. 6	Änderung des § 7 Wahlorgane	4
Nr. 7	Änderung des § 8 Zuständigkeit	4
Nr. 8	Änderung des § 10 Bekanntmachung der Wahl, Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse	4
Nr. 9	Änderung des § 11 Wählerverzeichnisse	5
Nr. 10	Änderung des § 12 Auslegung der Wählerverzeichnisse	5
Nr. 11	Änderung des § 13 Änderung der Wählerverzeichnisse	5
Nr. 12	Änderung des § 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse	5
Nr. 13	Änderung des § 15 Wahlbewerbung	5
Nr. 14	Änderung des § 16 Beschlussfassung über die Wahlbewerbungen, Aufstellung der Wahlvorschläge	7
Nr. 15	Änderung des § 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	7
Nr. 16	Änderung des § 18 Mehrheitswahl	7
Nr. 17	Änderung des § 19 Stimmabgabe bei Online-Wahl	7
Nr. 18	Änderung des § 37 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Wahlniederschrift	7
Nr. 19	Änderung des § 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückerinnen und Nachrückern, Nachwahl	8
Nr. 20	Änderung des § 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	8
Nr. 21	Änderung des § 40 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	8
Nr. 22	Änderung des § 44 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	8
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	9

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) vom 12. Juni 2019 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 08/2019 vom 12. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich

In § 1 Absatz 3 [CR] wird nach den Wörtern „§ 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a“ das Wort „LHG“ eingefügt.

Nr. 2 Änderung des § 2 Begriffsbestimmungen

- a) § 2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 2 Absatz 3 Satz 3 wird zu Absatz 3 Satz 2.
- c) Der bisherige § 2 Absatz 3 Satz 4 wird zu Absatz 3 Satz 3.
- d) In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „örtlicher Hochschulrat“ durch die Wörter „Örtlicher Hochschulrat“ und die Wörter „örtlicher Senat“ durch die Wörter „Örtlicher Senat“ ersetzt.
- e) In § 2 wird nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Eine Ausbildungsstätte der Dualen Partner ist beteiligt, sofern sie nach § 65 c Absatz 2 LHG zugelassen ist und zum Stichtag gemäß § 5 Absatz 4 mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist.

(6) Bei der Online-Wahl wird unter dem Begriff „Ort“ in dieser Satzung das Online-Wahlsystem verstanden.“

Nr. 3 Änderung des § 3 Wahlmitglieder in den Gremien, Amtszeit

- a) In § 3 Absatz 1 [ÖH] werden nach dem Wort „gehören“ die Wörter „als Wahlmitglieder“ eingefügt.
- b) In § 3 Absatz 1 [CR] werden nach dem Wort „gehören“ die Wörter „als Wahlmitglieder“ eingefügt.
- c) § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre (§ 19 Absatz 2 Satz 9 LHG i.V.m § 9 Absatz 3 Satz 2 Grundordnung, § 27b Absatz 4 Satz 1 LHG, § 25 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung, § 27c Absatz 3 Satz 1 LHG), die der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr (§ 19 Absatz 2 Satz 9 LHG i.V.m § 33 Satz 1 Grundordnung, § 27b Absatz 4 Satz 1 LHG, § 25 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung, § 27c Absatz 3 Satz 1 LHG).“

Nr. 4 Änderung des § 4 Stimmrechtsübertragung von Wahlmitgliedern

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Wahlmitglieder“ ersetzt.

Nr. 5 Änderung des § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- a) In § 5 Absatz 1 wird nach den Wörtern „§ 61 Absatz 2“ das Wort „Satz 2“ eingefügt.

- b) In § 5 Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 61 Absatz 2 LHG“ die Wörter „ , § 65c Absatz 2 LHG“ eingefügt.
- c) In § 5 werden der Absatz 2 [S] und der Absatz 2 [ÖH, CR] wie folgt gefasst:

„(2) [S, ÖH, CR] Die Wahlmitglieder nach § 3 Absatz 1 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe gewählt. ²Die Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten der Dualen Partner werden von den an der jeweiligen Studienakademie nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 d LHG zugelassenen Ausbildungsstätten der Dualen Partner gewählt, die Mitglieder der DHBW sind; die Mitgliedschaft der jeweiligen Ausbildungsstätte des Dualen Partners richtet sich nach § 65 c Absatz 2 LHG.“

- d) In § 5 Absatz 4 wird das Wort „34. Arbeitstag“ durch das Wort „49. Arbeitstag“ ersetzt.

Nr. 6 Änderung des § 7 Wahlgane

In § 7 wird der Absatz 1 zu Satz 1 und in Satz 4 werden die Wörter „sowie Unterstützerinnen und Unterstützer“ gestrichen.

Nr. 7 Änderung des § 8 Zuständigkeit

- a) In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „folgende Aufgaben“ durch die Wörter „die Aufgabe der“ ersetzt.
- b) In § 8 Absatz 5 wird nach dem Wort „§ 1“ das Wort „Absatz 1“ eingefügt.

Nr. 8 Änderung des § 10 Bekanntmachung der Wahl, Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

- a) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „36. Arbeitstag“ durch das Wort „51. Arbeitstag“ ersetzt.
- b) In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. die Aufforderung, spätestens am 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis 15:30 Uhr Wahlbewerbungen unter Verwendung der Vordrucke bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen; dabei ist die zuständige Wahlleitung namentlich zu benennen und es sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlbewerbungen gemäß § 15 Absatz 1 bis 5 zu geben; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist mit Datumsangabe anzugeben; im Falle von Online-Wahlen mit Wahlbewerbungen über ein Wahlportal werden die Vordrucke durch Vorgaben des Wahlportals ersetzt und zusätzlich Hinweise zum Inhalt der Wahlbewerbungen gemäß § 15 Absatz 10 zum Wahlportal erteilt; sofern durch die zentrale Wahlleitung für die Abgabe der Wahlbewerbung die örtlichen Wahlleitungen für zuständig erklärt werden, so kann diese Frist statt dem 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag auf den 26. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag festgesetzt werden,“

- c) In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 werden die Wörter „sowie Unterstützerinnen und Unterstützer“ gestrichen.
- d) In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Nummer 21 folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. die Nennung einer für die E-Mail-Kommunikation während eines konkreten Wahlverfahrens ausschließlich zu verwendenden E-Mail-Adresse.“

Nr. 9 Änderung des § 11 Wählerverzeichnisse

- a) In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „33. und dem 24. Arbeitstag“ durch die Wörter „48. und dem 40. Arbeitstag“ ersetzt.
- b) In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „§ 10 Absatz 2“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.
- c) In § 11 Absatz 3 Satz 4 wird die Nummerierung „8., 9., 10.“ durch die Nummerierung „1., 2., 3.“ ersetzt.
- d) In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „22. Arbeitstag“ durch das Wort „36. Arbeitstag“ ersetzt.
- e) In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „22. Arbeitstag“ durch das Wort „36. Arbeitstag“ ersetzt.

Nr. 10 Änderung des § 12 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- a) In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „21. Arbeitstag“ durch das Wort „35. Arbeitstag“ ersetzt.
- b) In § 12 wird nach dem Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Online-Wahl kann die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Einsicht in die Wählerverzeichnisse gemäß Absatz 1 durch die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Online-Wahlsystem ersetzt werden. ²Über die Bekanntmachung zur Wahl gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 wird dies genau bezeichnet.“

- c) In § 12 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Nr. 11 Änderung des § 13 Änderung der Wählerverzeichnisse

- a) In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Antrag ist“ die Wörter „per E-Mail an die gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 bekanntgemachte E-Mail-Adresse oder“ eingefügt.
- b) In § 13 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „19. Arbeitstag“ durch das Wort „32. Arbeitstag“ ersetzt.
- c) In § 13 Absatz 4 werden die Wörter „ersten Arbeitstag“ durch die Wörter „zweiten Arbeitstag“ ersetzt.
- d) In § 13 Absatz 5 werden nach den Wörtern „Änderungen sind“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

Nr. 12 Änderung des § 14 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- a) In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „18. Arbeitstag“ durch das Wort „31. Arbeitstag“ ersetzt.
- b) In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „18. Arbeitstag“ durch das Wort „31. Arbeitstag“ ersetzt.
- c) In § 14 Absatz 2 wird das Wort „17. Arbeitstag“ durch das Wort „29. Arbeitstag“ ersetzt.

Nr. 13 Änderung des § 15 Wahlbewerbung

- a) In § 15 Absatz 1 wird das Wort „16. Arbeitstag“ durch das Wort „23. Arbeitstag“ ersetzt.
- b) § 15 Absatz 2 [S] Nummer 2 wird gestrichen.
- c) In § 15 Absatz 2 [S] wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. bei den Ausbildungsstätten der Dualen Partner von der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners. Auf Verlangen ist der zuständigen Wahlleitung die Unterschriftsberechtigung nachzuweisen.“

- d) § 15 Absatz 2 [ÖH, CR] Nummer 2 wird gestrichen.

- e) In § 15 Absatz 2 [ÖH, CR] wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. bei den Ausbildungsstätten der Dualen Partner von der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners. Auf Verlangen ist der zuständigen Wahlleitung die Unterschriftsberechtigung nachzuweisen.“

- f) § 15 Absatz 2 [ÖS] wird wie folgt gefasst:

„(2) [ÖS] Die Wahlbewerbung muss unterzeichnet sein von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber selbst, zur Bestätigung der Kandidatur.“

- g) § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern bei den Ausbildungsstätten der Dualen Partner die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber identisch ist mit der vertretungsberechtigten Person des entsendenden Dualen Partners, kann dieselbe Person gleichzeitig Unterzeichnende zur Unterstützung der eigenen Wahlbewerbung sein.“

- h) In § 15 Absatz 4 wird gestrichen.

- i) In § 15 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6.

- j) In § 15 wird der bisherige Absatz 8 zu Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Auf der Wahlbewerbung hat die zuständige Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken; sie prüft unverzüglich, ob die eingegangene Wahlbewerbung vollständig ist. ²Etwas offensichtliche Mängel hat sie der Bewerberin oder dem Bewerber sofort mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, offensichtlich behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ³Beheb- bare Mängel müssen spätestens am 16. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag um 15:30 Uhr beseitigt sein. ⁴Wurde eine Wahlbewerbung nach Absatz 1 fristwährend per Fax eingereicht, so muss die Wahlbewerbung im Original spätestens am 16. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis spätestens 15:30 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung im Original nachgereicht sein, an- dernfalls ist die Wahlbewerbung zurückzuweisen.“

- k) In § 15 wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Sind von einer Wählergruppe am 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag um 15:30 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung keine Wahlbewerbungen oder weniger Wahlbewerbungen einge- reicht worden, als Mitglieder der Wählergruppe zu wählen sind, so hat die Wahlleitung dies am 22. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt zu machen. ²In diesem Fall hat die Wahlleitung eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 17. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag um 15:30 Uhr zu setzen. ³Sofern bis zum Ablauf der Nachfrist keine gültige Wahlbewerbung eingereicht wird, hat die Wahlleitung spätestens am 11. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bekannt zu machen, dass die Wahl für diese Wähler- gruppe insoweit nicht stattfindet.“

- l) In § 15 wird der bisherige Absatz 10 zu Absatz 9.

m) In § 15 werden nach dem neuen Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:

„(10) Bei Online-Wahlen kann die zuständige Wahlleitung entscheiden, ob die Wahlbewerbung statt im Original über ein Wahlportal zu erfolgen hat. ²In diesem Fall entfällt das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlbewerbung durch die Wahlbewerberin oder den Wahlbewerber sowie die Einreichung per Fax oder schriftlich. ³Nähreres dazu sowie die Form der Unterzeichnung der vertretungsberechtigten Person der Ausbildungsstätten der Dualen Partner gemäß Absatz 2 [S, ÖH, CR] Nummer 2 wird in der Amtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 vorletzte Alternative bekannt gegeben. ⁴Eine Wahlbewerbung über das Wahlportal ist frühestens am 29. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag möglich.“

(11) Sofern durch die zentrale Wahlleitung über die Bekanntmachung der Wahl eine Frist zur Abgabe der Wahlbewerbung bei den örtlichen Wahlleitungen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 letzte Alternative bestimmt wird, so kann diese Frist statt dem 23. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag auf den 26. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag festgesetzt werden.“

Nr. 14 Änderung des § 16 Beschlussfassung über die Wahlbewerbungen, Aufstellung der Wahlvorschläge

- a) In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „12. Arbeitstag“ durch das Wort „14. Arbeitstag“ ersetzt.
- b) In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Unterstützerinnen und Unterstützer derselben Wählergruppe“ gestrichen.
- c) In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „12. Arbeitstag“ durch das Wort „13. Arbeitstag“ ersetzt.
- d) In § 16 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Wörter „am 12. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag“ eingefügt.

Nr. 15 Änderung des § 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

In § 17 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „§ 15 Absatz 5“ durch das Wort „§ 15 Absatz 4“ ersetzt.

Nr. 16 Änderung des § 18 Mehrheitswahl

In § 18 Absatz 2 [ÖH, CR] wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die oder der wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Wählergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).“

Nr. 17 Änderung des § 19 Stimmabgabe bei Online-Wahl

In § 19 Absatz 4 werden die Wörter „dem zuständigen Wahlausschuss“ durch die Wörter „im Wahlportal“ ersetzt.

Nr. 18 Änderung des § 37 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und Wahlniederschrift

- a) In § 37 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

- b) In § 37 Absatz 2 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Für den Fall, dass bei der Besetzung der bereits vergebenen Sitze im Gremium Frauen und Männer noch nicht gleichberechtigt berücksichtigt worden sind und die Kandidatinnen oder Kandidaten mit Stimmengleichheit unterschiedlichen Geschlechts sind, erhält das unterrepräsentierte Geschlecht im Gremium den Sitz ohne zu lösen.“

- c) In § 37 Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5.
d) In § 37 Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Nr. 19 Änderung des § 38 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Nachrückerinnen und Nachrückern, Nachwahl

- a) In § 38 Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „für diesen Sitz“ die Wörter „gemäß § 4“ eingefügt.
b) In § 38 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „kann ein Mitglied“ durch die Wörter „kann ein verbleibendes Gremienmitglied“ ersetzt.
c) In § 38 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sofern bei der Wahl ein Gremiensitz unbesetzt geblieben ist, erfolgt eine Nachbesetzung von Amts wegen.“

- d) In § 37 Absatz 4 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

Nr. 20 Änderung des § 39 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

In § 39 Absatz 1 wird Satz 3 zu Satz 4 und das Wort „Wählergruppe“ durch das Wort „Mitgliedergruppe“ ersetzt.

Nr. 21 Änderung des § 40 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- a) In § 40 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
b) In § 40 Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „durch Beschluss“ gestrichen.
c) In § 40 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Beschlussvorschlag“ durch das Wort „Entscheidungsvorschlag“ ersetzt.
d) In § 40 Absatz 7 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:

„⁴Über ein Ruhen des Verfahrens entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.“

Nr. 22 Änderung des § 44 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- a) § 44 Absatz 2 wird gestrichen und durch den Text von Artikel 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.
b) In § 44 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Regelungen zur Stimmrechtsübertragung gemäß § 4 gelten für Wahlmitglieder eines Gremiums erst, wenn sie auf Grundlage dieser Satzung ab oder nach dem 1. Oktober 2019 neu gewählt worden sind.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien vom 24. Februar 2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 24. Februar 2020



Prof. Arnold van Zyl
Präsident